Gemeinde Kriens

BEGRÜNDUNG ZUR MOTION

Gemeinderat

Nr. 184/2010

Motion Lammer: Reduktion des Inventars der Kulturobjekte auf die erhaltenswerten Objekte

Eingang: 01. Oktober 2010
Zuständiges Departement: Baudepartement

Antrag des Gemeinderates: Überweisung

Begründung

Gemäss neuem Denkmalgesetz des Kantons erlässt der Kanton ein Inventar der Kulturobjekte (Bauinventar). Er ist auch dafür zuständig, dass die Grundeigentümer darüber informiert werden. Im Wesentlichen unterscheidet dabei der Kanton zwischen „schützenswerten" und „erhaltenswerten" Objekten. Zudem bezeichnet er noch „Baugruppen", innerhalb deren die Denkmalpflege jedenfalls beratend beigezogen werden muss.

Die Gemeinden regeln dann im Rahmen des Bau- und Zonenreglements (BZR) die Zuständigkeiten. Für die „schützenswerten" Objekte ist der Kanton zuständig. Die „erhaltenswerten" Objekte liegen künftig weitgehend in der Kompetenz der Gemeinde. Art. 38 BZR (Kulturobjekte) wird deshalb im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2009-2012 geändert werden müssen. Da es nur noch eine kommunale Schutzkategorie geben wird, ist es in diesem Zusammenhang auch möglich, die Anzahl der erhaltenswerten Objekte zu reduzieren, falls dies politisch gewünscht wird.

Bezüglich Umgang mit schützenswerten Kulturobjekten und eingereichten Entlassungs- oder Abbruchgesuchen befindet sich der Gemeinderat zur Zeit in einem Entscheidungsfindungsprozess. Insbesondere bei den Objekten im Dorfkern geht es schlussendlich nicht nur um den isolierten Erhalt einzelner Kulturobjekte, sondern um eine gesamtheitliche Betrachtung der städtebaulichen Entwicklung im Zentrum. Geprüft wird das Verfügen von Strukturerhaltungszonen, möglich ist aber auch ein Verzicht auf die Schutzwürdigkeit der Objekte zugunsten moderner städtebaulichen Entwicklungen. In einem Gesamtkonzept soll geklärt werden, wo im Zentrum Strukturen und Gebäudevolumen erhalten werden sollen. Das Ergebnis dieses Gesamtkonzeptes muss dann in die Ortsplanung einfliessen.

Mit der Überweisung als Motion erhält der Gemeinderat den Auftrag, Art. 38 BZR im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu prüfen und im Bericht und Antrag (B+A) darauf einzugehen. Die überwiesene Motion kann nicht als verbindlicher Auftrag ausgelegt werden, dass der B+A an den Einwohnerrat für die 1. Lesung des BZR und des Zonenplans eine Reduktion und eine Eigentümerverbindlichkeit des Inventars der Kulturobjekte aufweisen muss.

Kriens, 03. November 2010

Schachenstrasse 13 6011 Kriens
Telefon 041 329 63 40 Fax 041 329 64 98 Internet www.kriens.ch